



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0569/2016		Datum:	31.10.2016			
Oberbürgermeister							
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az:	20.1				
Gremienweg:							
16.12.2016	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
21.11.2016	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	
Betreff:	Erhöhung der Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B zum 01.01.2017/ Änderung der Hebesatzsatzung zum 01.01.2017 in Bezug auf die Realsteuerhebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B						

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt

die in der Anlage beigefügte Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern vom 03.02.2012 (Hebesatzsatzung) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 18.06.2015

Begründung:

Steuern sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs erhoben werden und denen keine Gegenleistung gegenübersteht.

Grundsteuer B

Der Realsteuerhebesatz der Grundsteuer B wurde letztmalig durch Stadtratsbeschluss vom 21.06.2013 rückwirkend zum 01.01.2013 von 400 v.H. auf 420 v.H. festgesetzt. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2017 soll eine Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von derzeit 420 v.H. auf 440 v. H. erfolgen. Der Mehrertrag bei einer Erhöhung des Realsteuerhebesatzes der Grundsteuer B auf 440 v.H. würde sich im Haushaltsjahr 2017 mit rd. 0,96 Mio. Euro niederschlagen.

Die Anlage 2 beinhaltet ein Gesamtumfrageergebnis des Städtetages Rheinland-Pfalz zu den Realsteuersätzen der Mitgliedsstädte vom Frühjahr 2016.

Aus der Anlage 3 ist ergänzend das Ergebnis der Umfrage bei den Mitgliedsstädten des Dt. Städtetages von 100.000 bis 250.000 Einwohnern zu ersehen.

Der durchschnittliche Realsteuerhebesatz der Grundsteuer B liegt bei diesen Städten in 2016

bei 527 v.H. (GrSt B).

Aus der beigefügten Anlage 4 sind anhand konkreter Fälle die Auswirkungen für ein Einfamilienhaus, ein Zweifamilienhaus, ein Mietwohngrundstück, eine einzelne darin befindliche Wohnung sowie zwei betrieblich genutzte Grundstücke bei einer Hebesatzerhöhung von 420 v.H. auf 440 v.H. ersichtlich.

Gewerbsteuer

Der Realsteuerhebesatz der Gewerbebesteuer wurde letztmalig durch Stadtratsbeschluss vom 12.06.2015 rückwirkend zum 01.01.2015 von 410 v.H. auf 420 v.H. festgesetzt. Im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2017 soll eine Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbebesteuer von derzeit 420 v.H. auf 440 v.H. erfolgen.

Nach Anhebung des Hebesatzes auf 440 v.H. generiert die Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2017 -ausgehend von einem Messbetragsvolumen für Vorauszahlungszwecke von 25,5 Mio. Euro – einen Mehrertrag in Höhe von rd. 5,1 Mio. Euro.

Die Anlage 2 beinhaltet ein Gesamtumfrageergebnis des Städtetages Rheinland-Pfalz zu den Realsteuersätzen der Mitgliedsstädte vom Frühjahr 2016.

Die Anlage 3 beinhaltet das Ergebnis einer Umfrage bei den Mitgliedsstädten des Dt. Städtetages von 100.000 bis 250.000 Einwohnern. Der durchschnittliche Realsteuerhebesatz der Gewerbebesteuer liegt 2016 bei 448 v.H. (GewSt).

Beschluss Dritte Änderungssatzung zur Hebesatzsatzung

Die Hebesätze der Realsteuern sind seit 2012 in einer eigenständigen Hebesatzsatzung festgesetzt. Die Erhöhung der Hebesätze erfolgt daher durch Beschluss der Dritten Änderungssatzung (vgl. Anlage 1).

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Koblenz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern |
| Anlage 2 | Umfrageergebnis zu Steuersätzen der Mitgliedsstädte des Städtetages Rheinland-Pfalz |
| Anlage 3 | Durchschnittsberechnung der Realsteuerhebesätze 2016 der Mitgliedsstädte des Dt. Städtetages von 100.000 bis 250.000 Einwohnern |
| Anlage 4 | Übersicht über die Auswirkungen einer Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B bezogen auf konkrete Fälle |